

Aktenzeichen: 4 AZR 3/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 3. Juni 1987
- 4 AZR 3/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Januar 1986
Mönchengladbach - 3 Ca 676/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 21. Mai 1986
Düsseldorf - 14 Sa 361/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung für Modernisierungsberatung

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III (Modernisierungsberater)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Modernisierungsberater; Arbeitsvorgang und Zusammenhangstätigkeiten; technischer Charakter der Modernisierung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 3/87

14 Sa 361/86 Düsseldorf

Verkündet am
3. Juni 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Dr. Konow für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
21. Mai 1986 - 14 Sa 361/86 - wird auf Kosten
der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen,
daß dem Kläger Zinsen nur aus den Nettobeträgen
für die Zeit ab 3. Juni 1985 zustehen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (ÖTV) angehört, ist seit dem Jahre 1964 bei
der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft
beiderseitiger Tarifgebundenheit der Bundes-Angestelltentarif-
vertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger, der graduierter Ingenieur
der Fachrichtung Hochbau ist, wurde zunächst im Planungsamt be-
schäftigt und erhielt seit dem Jahre 1972 Vergütung nach
VergGr. III BAT.

Mit Wirkung vom 1. September 1979 wurde dem Kläger unter
einvernehmlicher Herabgruppierung in die VergGr. IV a BAT auf
seinen Wunsch die neugeschaffene Stelle eines technischen Sach-
bearbeiters für "Modernisierungsberatung" im Amt für Bodenordnung
übertragen. Sein Aufgabenbereich wurde in einer Arbeitsplatzbe-
schreibung vom 11. November 1981 wie folgt dargestellt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr.	"Arbeitsvorgänge"	Anteil in % an der Gesamtarbeits- zeit
3.10	Feststellen von prekären Wohn- verhältnissen durch eingehende Ortsbesichtigungen in Sanierungs- gebieten und Modernisierungsschwer- punkten sowie bei städtebaulich oder baugeschichtlich wichtigen Einzel- oder Ensembleobjekten.	10
3.11	Kontaktaufnahme zu den Eigentümern und Bewohnern; Beratung und Motivie- rung zur Modernisierung, einschl. Finanzierungs- und Förderungsmöglich- keiten.	15
3.12	Konstruktiver Entwurf und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Modernisierung oder zum Durchbau. Kostenkalkulation für diese Maßnahmen und Ermittlung der Mieten der modernisierten Wohnungen. Erarbeitung von Ablaufplänen, Ausarbeitung von Förderungsanträgen bzw. von Durchbau- verträgen. Begleitung bei der Modernisierungsdurch- führung, Hilfe bei der Freimachung von Wohnungen bzw. der Umsetzung von Mietern, Beihilfen, Wohngeld usw.	60
3.13	Städtebauliche und ablauftechnische Koordination der Modernisierungsarbeiten innerhalb der Verwaltung.	10
3.14	Bewertungen von Gebäuden, bei durch Be- bauungsplan festgesetzten Abbrüchen in Sanierungsgebieten Ermittlung von Ent- schädigungen.	5

Zur Ausübung der Tätigkeit sind Kenntnisse erforderlich auf dem Gebiet des Bundesbaugesetzes, der Planzeichen-, Benutzungs- und Wertermittlungsverordnung einschließlich der Wertermittlungsrichtlinien, der Landesbauordnung sowie der Abstandsflächen- und Freistellungsverordnung. Außerdem benötigt der Kläger Kenntnisse der DIN-Vorschriften über die Ermittlung der Kosten von Hochbauten, die Ermittlung des umbauten Raums sowie die Ermitt-



lung der Wohnflächen. Ferner muß der Kläger Kenntnisse auf dem Gebiet des Städtebauförderungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen und Erlasse, des Wohnungsmodernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe, des Wohnraumkündigungsgesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) einsetzen.

Nachdem die Beklagte die Stelle zunächst vorläufig nach VergGr. IV a BAT bewertet hatte, teilte sie dem Kläger mit Schreiben vom 7. März 1984 mit, daß eine abschließende tarifliche Bewertung ergeben habe, daß er tarifgemäß nach VergGr. IV a BAT vergütet werde. Ein Antrag des Klägers vom 9. August 1984, ihm Vergütung nach VergGr. II BAT zu gewähren, wurde von der Beklagten mit Schreiben vom 21. August 1984 abgelehnt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II Fallgruppe 1 Teil II (Angestellte in technischen Berufen) Abschnitt A der Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Fassung, hilfsweise das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III Fallgruppe 1 BAT/VKA erfülle und ihm deshalb eine entsprechende Vergütung seit dem 1. September 1979 zustehe. Seine Tätigkeit hebe sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes aus der VergGr. IV a BAT/VKA heraus und sei auch als Spezialtätigkeit anzusehen, die die Anforderungen der VergGr. III BAT/VKA erfülle. Das besondere Maß der Verantwortung rechtfertige auch seine Eingruppierung in



VergGr. II BAT/VKA. Während ein Bauingenieur üblicherweise mit der Planung eines Gebäudes und seiner Erstellung auf einem unbebauten Grundstück befaßt sei und damit eine klar definierte Bauabsicht mit den geltenden Bauvorschriften in Einklang zu bringen und nach den Regeln der Baukunst auszuführen habe, unterscheide sich seine Tätigkeit davon erheblich. Bei Altbauten in einer gewachsenen Umgebung müsse er sich mit vorhandenen Substanzen, Strukturen und Gewohnheiten auseinandersetzen und treffe bei jedem einzelnen Objekt auf völlig unterschiedliche Voraussetzungen, wie z. B. heute nicht mehr verwendete Materialien oder statische Systeme. Nach detaillierter Erfassung und Auswertung des jeweiligen Ist-Zustandes erfordere die Beratung der Hauseigentümer ein Erarbeiten und Abwägen unterschiedlichster Konzepte unter Berücksichtigung von Zeitvorgaben, Kosten, Finanzierungsmöglichkeiten sowie der sozialen Belange aller Betroffenen. Gleichzeitig erarbeite er auch Gutachten über Anträge auf Förderungsmaßnahmen. Durch diese zusätzlich über das Berufsbild eines Bauingenieurs hinausgehenden Bereiche erweise sich seine Tätigkeit als eine Spezialtätigkeit im tariflichen Sinne. Es handele sich um eine Sonderaufgabe, bei der es oft an gesicherten Erkenntnissen und eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen fehle und die auch Neuland innerhalb der Verwaltungspraxis sei. Dabei arbeite er absolut selbständig und alleinverantwortlich. Er sei nur dem Amtsleiter unterstellt. Seine Tätigkeit sei mit einem hohen Risiko behaftet, da Fehlberatungen unter Umständen die Unbewohnbarkeit der Häuser, den finanziellen Ruin ihrer Eigentümer sowie Obdachlosigkeit der Bewohner zur Folge haben könnten. Außerdem ergebe sich die besondere Bedeutung der Tätigkeit auch daraus,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß auf die Lebensumstände zukünftiger Generationen sowie die für die Allgemeinheit offenkundige Veränderung des Stadtbildes in kritischen Bereichen Einfluß genommen werde. Die Bedeutung ergebe sich auch aus dem Einsatz finanzieller Mittel, der im Jahre 1985 für 23 neue Objekte 3,9 Millionen DM betragen habe.

Der Kläger hat ferner geltend gemacht, daß die Beklagte ihm gegenüber im Hinblick auf die zunächst nur vorläufige Bewertung der Stelle in bezug auf die Geltendmachung eines höheren Vergütungsanspruches auf die Einhaltung der tariflichen Ausschlußfrist sowie die Einrede der Verjährung verzichtet habe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn seit dem 1. September 1979 Dienstbezüge nach VergGr. II BAT zu zahlen und die monatlichen Unterschiedsbeträge der Vergütungsgruppen II und IV a BAT ab dem 15. Kalendertag des jeweiligen Berechnungsmonats mit 4 % jährlich zu verzinsen,

hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte entsprechend zur Zahlung von Dienstbezügen nach VergGr. III BAT verpflichtet sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeit des Klägers nur bei großzügiger Betrachtungsweise die Merkmale der VergGr. IV a BAT/VKA erfülle. Hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten höheren Vergütungsanspruches sei die Klage unschlüssig, da der Kläger nur anhand einzelner Beispiele, nicht aber für einen längeren Zeitraum seine Tätigkeit dargestellt habe. Auch hätten die einzelnen Mo-



dernisierungsvorhaben einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad. Soweit der Kläger zur Begründung der höheren tariflichen Bewertung seiner Tätigkeit auf die Feststellung prekärer Wohnverhältnisse und die Gespräche mit den Eigentümern verwiesen habe, habe er nicht berücksichtigt, daß nicht alle Besichtigungen und Kontaktaufnahmen zu Modernisierungsmaßnahmen führten. Bei den vom Kläger angeführten Beispielen für Modernisierungsmaßnahmen sei schon nicht feststellbar, daß er besondere Leistungen im Sinne der VergGr. IV a BAT/VKA erbringe. Spitzenleistungen, wie sie von Ingenieuren mit Fachhochschulausbildung in VergGr. III BAT/VKA zu fordern seien, erbringe er nicht. Die Modernisierung von Häusern sei kein technisches Neuland und gehöre zur normalen Tätigkeit eines Bauingenieurs. Die Entscheidung, ob eine Modernisierungsmaßnahme durchgeführt werde, obliege letztlich den Eigentümern. Für ihre Durchführung seien außerdem Architekten und Bauunternehmer, aber nicht der Kläger verantwortlich.

Die Beklagte hat sich ferner auf die tarifvertragliche Ausschlußfrist berufen und die Einrede der Verjährung erhoben. Sie hat bestritten, einen entsprechenden Verzicht gegenüber dem Kläger abgegeben zu haben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage im Hauptantrag abgewiesen und dem Hilfsantrag stattgegeben. Dagegen hat nur die Beklagte Berufung eingelegt, die das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen hat. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin Klageabweisung in vollem Umfange. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Den Zinsanspruch beschränkt der Kläger auf Prozeßzinsen



aus den Nettodifferenzbeträgen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben mit Recht erkannt, daß dem Kläger seit dem 1. September 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob bei seiner Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe III BAT/VKA erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG Urteile vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, vom 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - und vom 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 - AP Nr. 115, 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



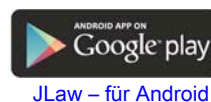
[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Tätigkeit des Klägers als Modernisierungsberater als ein großer Arbeitsvorgang anzusehen sei. Arbeitsergebnis sei die Modernisierung von Einzel- und Ensembleobjekten. Zu diesem Arbeitsergebnis führten die Feststellung prekärer Wohnverhältnisse durch Ortsbesichtigungen und die Gespräche mit den Betroffenen über die einzuleitenden Modernisierungsmaßnahmen. Diesen einleitenden Maßnahmen folge der Entwurf und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Modernisierung mit allen erforderlichen begleitenden Schritten, wie sie unter Ziffer 3.12 der Arbeitsplatzbeschreibung aufgeführt seien. Diese Tätigkeit nehme 60 v. H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch. Mit ihr sei die Koordinierung innerhalb der Verwaltung verbunden (Ziffer 3.13 der Arbeitsplatzbeschreibung). Auch die Bewertung von Gebäuden und die Ermittlung von Entschädigungen beim Abbruch von Gebäuden (Ziffer 3.14 der Arbeitsplatzbeschreibung) sei dem Arbeitsvorgang zuzurechnen.

Dieser Beurteilung der Tätigkeit des Klägers ist im wesentlichen zuzustimmen. Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß das Arbeitsergebnis der insoweit vom Kläger ausgeübten Tätigkeit die Beratung bei Modernisierungsmaßnahmen sei. Diese Tätigkeit beginnt mit der Feststellung der modernisierungsbedürftigen Wohnverhältnisse, der Gespräche mit den Betroffenen über die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie die Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten folgen. Die vorbereitenden Maßnahmen hat das Landesarbeitsgericht zu Recht als Zusammenhangstätigkeiten mit der Hauptaufgabe des Klägers, der Erstellung eines Modernisierungskonzeptes mit einem konstruktiven Entwurf, einer Kosten-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

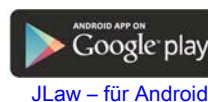


kalkulation, einem Ablaufplan und Vorschlägen für Finanzierungsmöglichkeiten, angesehen. Mit der begleitenden Beratung durch den Kläger bei der Vorbereitung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen sind auch die verwaltungsinternen Koordinierungen (Ziffer 3.13 der Arbeitsplatzbeschreibung) untrennbar verbunden. Nach der Verwaltungsübung sind alle diese Aufgaben dem Kläger allein übertragen.

Zwar wendet die Beklagte gegen die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers als Modernisierungsberater als ein großer Arbeitsvorgang durch das Landesarbeitsgericht mit Recht ein, daß nicht alle einleitenden Maßnahmen, wie die Kontaktgespräche mit den Betroffenen zu Modernisierungsmaßnahmen führten, dies ist jedoch für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit unerheblich. Die Kontaktgespräche mit den Betroffenen nehmen nach der Arbeitsplatzbeschreibung vom 11. November 1981 nur 15 v. H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch. Selbst wenn ein Teil dieses Arbeitsaufwandes nicht dem Arbeitsvorgang "Modernisierungsberatung" zuzurechnen ist, nimmt dieser immer noch wesentlich mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch und ist damit nach § 22 Abs. 2 BAT für die tarifliche Bewertung seiner Tätigkeit maßgebend. Gleiches gilt, wenn die unter Ziffer 3.14 beschriebene Tätigkeit des Klägers bei der Bewertung von Gebäuden und der Ermittlung von Entschädigungen beim Abbruch von Gebäuden, die 5 v. H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch nimmt, bei der tariflichen Bewertung außer Betracht bleibt. Insoweit fehlt es nämlich an tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts darüber, in welcher Weise diese Tätig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



keit mit der Modernisierungsberatung zusammenhängt, so daß der Senat nicht zu beurteilen vermag, ob das Landesarbeitsgericht diese Tätigkeit zu Recht dem Arbeitsvorgang "Modernisierungsberatung" zugerechnet hat.

Die Tätigkeit des Klägers ist im übrigen auch rechtlich selbständig bewertbar. Der Kläger hat im einzelnen vorgetragen und anhand der vom ihm dargelegten Beispiele deutlich gemacht, welche Anforderungen an die Ausübung seiner Tätigkeit gestellt werden. Demgegenüber hat die Beklagte eingewendet, daß die Anforderungen bei den dem Kläger übertragenen Objekten unterschiedlich seien, so daß eine einheitliche tarifliche Bewertung nicht möglich sei. Dieses Vorbringen der Beklagten ist jedoch unsubstantiiert. Die Beklagte, der die dem Kläger übertragenen Aufgaben im einzelnen bekannt sind, hätte konkret angeben müssen, in welchem zeitlichen Umfang dem Kläger Projekte mit unterschiedlichen Anforderungen übertragen wurden, um seinen Vortrag rechtserheblich zu bestreiten.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte des Teils II Abschnitt A der Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeerverbände (VKA) geltenden Fassung heranzuziehen sind. Nach der Senatsrechtsprechung sind als "technische Angestellte" solche Angestellten anzusehen, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse fordert und die nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher



Übung technischen Charakter hat (BAG Urteile vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - und vom 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 - AP Nr. 115 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Diesen Anforderungen entspricht die Tätigkeit des Klägers. Zwar ergeben sich bei seiner Tätigkeit besondere Anforderungen aus den sozialen Problemen, die für die Betroffenen mit Modernisierungsmaßnahmen verbunden sind, und wird die Tätigkeit durch die Möglichkeiten öffentlicher Förderung, die den Einsatz entsprechender Kenntnisse erfordert, mitbestimmt; die Hauptaufgabe des Klägers liegt jedoch mit der Ausarbeitung von Entwürfen für die Modernisierungsmaßnahmen auf technischem Gebiet, wozu die Ausbildung des Klägers als graduierter Ingenieur der Fachrichtung Hochbau erforderlich ist. Diese Beurteilung entspricht auch der Auffassung beider Parteien.

Damit sind für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit des Klägers folgende tarifliche Bestimmungen heranzuziehen:

VergGr. IV b, Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach 6-monatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach 6-monatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

VergGr. IV a, Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b, Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.



VergGr. III, Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen nach langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht berücksichtigt, daß die angeführten Fallgruppen aufeinander aufbauen, so daß zunächst zu überprüfen ist, ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. IV b Fallgruppe 1 entspricht. Alsdann bedarf es der weiteren Prüfung, ob die jeweils qualifizierenden Anforderungen der höheren Vergütungsgruppen erfüllt sind (BAG Urteile vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - und vom 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 - AP Nr. 115 und Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Die Tätigkeit des Klägers erfüllt, wovon auch das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den Parteien ausgeht, das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b Fallgruppe 1, da er als graduierter Ingenieur eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen hat und eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Diese erfordert nämlich, wie das Landesarbeitsgericht unter Bezugnahme auf die Protokollerklärung Nr. 11 zutreffend ausführt, eine Ausbildung als Hochbauingenieur, soweit der Kläger nach den vorbereitenden Maßnahmen Entwürfe für die Modernisierungsprojekte einschließlich der sta-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

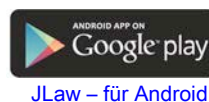
tischen Berechnungen und der Kalkulation der Kosten zu erstellen hat.

Auch die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts, daß die Tätigkeit des Klägers das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV a Fallgruppe 1 erfüllt, wird von der Beklagten in der Revisionsinstanz nicht mehr in Zweifel gezogen. Das Landesarbeitsgericht ist vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen, wonach die Tarifvertragsparteien mit "besonderen Leistungen" eine an den vorgesehenen Beispielstätigkeiten orientierte, deutlich wahrnehmbar erhöhte Qualität der Arbeit fordern, die erhöhtes Wissen und Können oder eine sonstige gleichwertige Qualifikation erfordert (BAG Urteil vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Diesen Rechtsbegriff hat das Landesarbeitsgericht auch bei der Subsumtion nicht aufgegeben, sondern unter Heranziehung der in der Protokollerklärung Nr. 8 angeführten Beispielstätigkeiten ausgeführt, daß vom Kläger besondere Leistungen im Tarifsinne gefordert werden, weil bei nahezu allen Aufgabenstellungen seine Arbeit weder durch Rechtsvorschriften noch durch gesicherte Erkenntnisse geregelt sei und er somit mangels entsprechender Vorgaben, aber auch mangels einschlägiger Verwaltungspraxis Neuland zu beschreiten habe. Diese Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner angenommen, daß die Tätigkeit des Klägers das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III Fall-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gruppe 1 erfüllt. Der Kläger, der seit 1964 bei der Beklagten als technischer Angestellter beschäftigt sei, habe eine langjährige praktische Erfahrung. Auch hebe sich seine Tätigkeit durch die besondere Schwierigkeit und die Bedeutung des Aufgabengebietes aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 heraus. Die tariflich geforderte gewichtige, beträchtliche Heraushebung hinsichtlich der Schwierigkeit bestehe darin, daß der Kläger nicht nur eine Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus dem gesamten bautechnischen, planungsrechtlichen und Finanzierungsbereich zu beachten habe, sondern im Hinblick auf die verschiedensten öffentlichen Förderungsmöglichkeiten besondere Anforderungen hinsichtlich der Koordination der Verhandlungen mit den verschiedenen Ämtern der Verwaltung von ihm erfüllt werden müßten. Hinzu komme, daß der Kläger ständig gehalten sei, den Kontakt zu den Eigentümern und Bewohnern der modernisierungsbedürftigen Objekte zu halten, um sie überhaupt für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen zu motivieren, sie bei der Durchführung der Maßnahmen bis zur weitgehenden Ausräumung von persönlichen Schwierigkeiten zu begleiten und hierbei auch Hilfe bei der Lösung sozialer Probleme zu leisten. Eine gewichtige, beträchtliche Heraushebung hinsichtlich der Bedeutung des Aufgabengebietes ergebe sich daraus, daß es sich bei der Modernisierungsberatung um eine Materie von außerordentlicher Bedeutung handle. Dies ergebe sich aus der politischen Zielsetzung, wonach die Modernisierungsberatung und die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zu einem verbesserten Wohnumfeld führen sollen. Insoweit greife der Kläger durch seine Vorschläge nicht nur in die Lebensverhältnisse der Modernisierungsbetroffenen ein, sondern gestalte darüber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

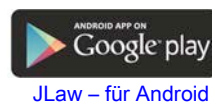
hinaus das Wohnumfeld auch für künftige Generationen. Die außerordentliche Bedeutung der von ihm bearbeiteten Materie ergebe sich auch daraus, daß er allein im Kalenderjahre 1985 23 neue Objekte mit einem Modernisierungsaufwand von insgesamt 3,9 Millionen DM bearbeitet habe.

Diesen Ausführungen ist revisionsrechtlich im wesentlichen zuzustimmen. Zwar hat der Senat im Urteil vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - (AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) die Anforderungen hinsichtlich der Heraushebung durch "besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung des Aufgabengebietes" in VergGr. III BAT unter Fortführung der bisherigen Rechtsprechung, die auch das Landesarbeitsgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat, dahingehend bestimmt, daß eine weitere gewichtige Heraushebung durch die Schwierigkeit der Tätigkeit und dazu eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung durch die Bedeutung des Aufgabengebietes verlangt werde, wobei die Schwierigkeit der Tätigkeit die fachlichen Anforderungen an die Qualifikation und die Bedeutung die Auswirkungen der Tätigkeit betreffe. Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts hält jedoch auch bei Berücksichtigung dieses gegenüber der früheren Rechtsprechung des Senats erweiterten Rechtsbegriffs der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

Soweit das Landesarbeitsgericht die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit mit der Vielzahl der vom Kläger zu beachtenden Rechtsvorschriften auf bautechnischem, planungsrechtlichem und finanziellem Gebiet, der erforderlichen Koordinierungstätigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und den notwendigen Kontakten mit den Betroffenen in den Modernisierungsgebieten begründet hat, hat es im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes rechtsfehlerfrei, in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung erhöhte fachliche Anforderungen aus der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens gefolgert, die diejenigen beträchtlich übersteigen, die in VergGr. IV a Fallgruppe 1 gefordert werden. Soweit die Beklagte in der Revisionsinstanz in Zweifel zieht, daß die Koordinierungstätigkeit mit Verwaltungsstellen besonders schwierig sei und jeder Bauingenieur zahlreiche Rechtsvorschriften zu beachten habe, begründet dies nicht den Schluß auf eine rechtsfehlerhafte Subsumtion durch das Landesarbeitsgericht. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr auch die von der Beklagten genannten Umstände in seine Würdigung mit einbezogen und ist unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Feststellungen, die in der Revisionsinstanz mit formellen Rügen nicht angegriffen wurden, zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Umstände vorliegend in Verbindung mit den weiteren genannten Anforderungen den Schluß auf eine besondere Schwierigkeit der Tätigkeit im Tarifsinne begründen. Diese Beurteilung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Beklagten bedurfte es insoweit auch nicht der Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO, die ohnehin nur im beschränkt überprüfbaren Ermessen der Tatsacheninstanz liegt und eine tarifliche Bewertung der Tätigkeit durch das Gericht nicht ersetzen darf (BAG Urteil vom 14. August 1985 - 4 AZR 21/84 - AP Nr. 109 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch bei der Beurteilung der Heraushebung durch die Bedeutung des Aufgabengebietes hat das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes rechtsfehlerfrei die Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers berücksichtigt. Dabei hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Beklagten nicht rechtsfehlerhaft auf die politische Zielsetzung der Modernisierungsberatung und die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen abgestellt, sondern durchaus insoweit den unmittelbaren Einfluß der Tätigkeit des Klägers gewürdigt. Dabei ist es im Hinblick auf den tatrichterlichen Beurteilungsspielraum nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die Bedeutung der vom Kläger erarbeiteten Vorschläge für die Lebensverhältnisse der betroffenen Bewohner und die Gestaltung des Wohnumfeldes für die Zukunft als hinreichend für eine Heraushebung seiner Tätigkeit aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 angesehen hat. Auch die vom Kläger angeführten Aufwendungen für Modernisierungsvorhaben in Höhe von 3,9 Millionen DM durfte das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung der Bedeutung der Tätigkeit des Klägers berücksichtigen. Zwar betrifft diese Summe nur das Jahr 1985 und hat der Kläger keine Zahlen für die früheren Jahre vorgetragen. Dies steht jedoch einer Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeit für den gesamten Anspruchszeitraum entgegen der Auffassung der Beklagten nicht entgegen, da der Kläger die Aufwendungen für das Jahr 1985 nur beispielhaft genannt hat und die Beklagte demgegenüber nicht dargelegt hat, daß seine Tätigkeit in früheren Jahren wesentlich geringere finanzielle Auswirkungen hatte.

Da die Tätigkeit des Klägers das Tätigkeitsmerkmal der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VergGr. III Fallgruppe 1 hinsichtlich der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit und der Bedeutung des Aufgabengebietes erfüllt, bedarf es keiner Entscheidung, ob es sich um eine Spezialtätigkeit im tariflichen Sinne handelt.

Die Klage ist auch hinsichtlich des gesamten Anspruchszeitraumes seit dem 1. September 1979 begründet, da sich die Beklagte, wie aufgrund der erstinstanzlichen Beweisaufnahme von den Vorinstanzen festgestellt wurde, aufgrund der von ihr abgegebenen Erklärungen ohne Verstoß gegen Treu und Glauben weder auf die tarifvertragliche Ausschlußfrist nach § 70 BAT noch auf die Verjährung der Ansprüche berufen kann. Insoweit hat die Beklagte in der Revisionsinstanz das angefochtene Urteil auch nicht mehr angegriffen.

Der in der Revisionsinstanz beschränkte Zinsanspruch steht dem Kläger nach §§ 288, 291 BGB zu.

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel hat Urlaub

Dr. Freitag

Dr. Neumann

Prieschl

Dr. Konow



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)